

Geschäftsordnung

des Vorstandes des Fördervereins

der Staatlichen Studienakademie Leipzig e.V.

(Verein zur Förderung der Bildung in den einzelnen Studienrichtungen der Staatlichen Studienakademie Leipzig und zur Zusammenführung von jetzigen und ehemaligen Studenten sowie Vertretern von Wirtschaft und Gesellschaft)

Nr. 1

Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- (3) In der Geschäftsordnung werden die Befugnisse und Zuständigkeiten des Vorstandes geregelt und spezifiziert. Weiterhin werden sämtliche Zahlungsmodalitäten klar und unmissverständlich formuliert.
- (4) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

Nr. 2

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäftsstelle mit allen anfallenden Verwaltungsaufgaben des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Haushaltplanes und Jahresberichtes
 - Kassenführung
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 7 Tagen durch ein Vorstandsmitglied einzuladen.
 - (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann in Textform, digital oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied Einwände hat.
 - (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Der Vorstand zeichnet in Kassenangelegenheiten selbständig und muss die Mitgliederversammlung vorher nicht konsultieren.
Die Vertretung des Vereins in Kassenangelegenheiten erfolgt durch den Vorstand oder mit entsprechender Vollmacht des Vorstands.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (9) Für alle, in Verbindung mit der Vereinsarbeit erforderlichen Zahlungen gilt einschränkend zu Nr. 2 (8), dass diese bis zu einer Höhe von 1.000,00- EUR von einem Vorstandsmitglied allein legitimiert werden können. Die entsprechende Zahlung ist gegenüber dem Vorstand im Nachgang mitzuteilen.
Sämtliche Zahlungsvorgänge, die eine Summe von 1.000,00- EUR übersteigen sind im Vorfeld durch den Vorstand unter Einhaltung Nr. 2 (3) zu beschließen. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist möglich.

Leipzig, den 12. April 2024